

**Anlage zur Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Egenhofen
in der Fassung vom 19.07.2021
Richtzahlenliste gemäß § 3 GaStS**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher
1.0	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser / Doppelhaushälften (1 Wohnung)	bis einschließlich 140 m ² WF: 2 St. über 141 m ² WF: 3 St.	
1.2	Zwei- / Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Je Wohnung bis 45 m ² WF: 1 St. Je Wohnung bis 80 m ² WF: 2 St. Je Wohnung über 81 m ² WF: 3 St.	ab 4 WE <u>zusätzlich</u> 10 % (immer auf ganze St. aufzurunden)
1.3	Kinder- und Jugendheime	1 St./15 Betten, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.4	Altenwohnheime	1 St./6 Wohnungen, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.5	Altenheime	1 St./10 Betten, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.6	Pflegeheime	1 St./8 Betten	75 %
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St./30 m ² NF, jedoch mind. 1 St.	20 %
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St./25 m ² NF, jedoch mind. 2 St.	75 %
3.0	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St./ 35 m ² NF (V), jedoch mind. 2 St. je Laden	75%
3.2	Einkaufszentren, Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscountmärkte	1 St./10 m ² NF (V)	90 %
4.0	Versammlungsstätten (keine Sportgaststätten)		
4.1	z. B. Mehrzweckhallen, Theater, Kino	1 St./ 7 Sitzplätze	90 %
5.0	Sportstätten		
5.1.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 St./300 m ² Sportfläche	-/-
5.1.2	Sportplätze mit Besucherplätze	1 St./ 300 m ² Sportfläche zusätzlich	
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 St./ 50 m ² Hallenfläche	
5.3	Freibäder	1 St./100 m ² Liegefläche	
5.4	Tennisplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	
5.5	Kegelbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
6.0	Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 St./10 m ² Gastfläche	75 %
6.2	Biergärten	1 St. / 7 Sitzplätze	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St. / Zimmer	75 %
6.4.	Jugendherbergen	1 St. / 10 Betten	

7.0	Schulen, Einrichtung der Jugendförderung		
7.1	Grundschulen, Hauptschulen	1 St./30 Schüler	-/-
7.2	Kindergärten, Kindertagesstätten	2 St./25 Kinder, jedoch mind. 2 St. + 2 Stellplätze je Gruppe für Besucher	
7.3	Jugendfreizeitheim	1 St./ 50 m ² NF	-/-
8.0	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./50 m ² NF oder je 3 Beschäft.	30 %
8.2	Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungshallen und -plätze , Verkaufsplätze	1 St./90 m ² NF oder je 3 Beschäft.	-/-
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St./Wartungs- u. Reparaturstand	-/-
8.4	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St./Waschanlage, zusätzlich ein Stauraum von 5 Pkws	-/-
8.5	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St./Waschplatz	-/-
8.6	Fahrschulen	1 Stellplatz je 2 Schulungsfahrzeuge	
8.7	Speditionen	1 St. / 2 Betriebsfahrzeuge	
8.8	Fitness-Studio	1 St. / 6 m ² NF	
8.9	Sauna	1 St. / 6 m ² NF	90 %
9.0	Vergnügungsstätten		
9.1	Spielhallen	1 St./20 m ² NF, jedoch mind. 3 St.	90 %
9.2	Discotheken	1 St./5 m ² NF	90 %
9.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./8 m ² NF	90 %
10.0	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 St./3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 St./1.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St.	-/-

Erläuterungen:

St. = Stellplatz

WF = Wohnfläche (Berechnung nach der Wohnflächenverordnung WoFIV, wobei Flächen für Balkone, Loggien, Dachgärten u. Terrassen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 WoFIV unberücksichtigt bleiben)

NF = Nutzfläche gem. der Garagen- und Stellplatzverordnung GaStellV nach DIN 277 Teil 2 (DIN 277-2 kann bei der Gemeinde zu den Öffnungszeiten eingesehen werden)